

ie Trägerin des europäischen Schulwesens. Die Kirche kann sich hier also auch auf den Titel des historischen Rechtes berufen.

B. Staatliche Rechte. 1. Der Staat hat das Recht, Schulen zu verhindern, welche dem öffentlichen Wohle nachtheilig wirken. Dieses Recht setzt es andere voraus, von den bestehenden Schulen insicht zu nehmen; es darf nicht zu einer Staatsregie des gesammten Schulwesens ausarten. Der Staat kann das Schulwesen in sanitätswissenschaftlicher Hinsicht beaufsichtigen und sich von der sittlichen Würdigkeit der Lehrpersonen überzeugen. Er soll das Schulwesen dadurch fördern, daß er die Privat- und Corporationschulen schützt und unterstützt und, wenn nöthig, die Gründung neuer Schulanstalten anregt. Hierfür dürfen ihm billiger Rücksicht auf den gesammten Haushalt des Staates die entsprechenden öffentlichen Mittel verwendet werden. Da der Staat weder den Beruf hat, die Unmündigen zu lehren und zu erziehen, noch die Mittel der Erziehung im gewöhnlichen Sinne besitzt, so haben reine Staatschulen in der Mitte der christlichen Gesellschaft keine Berechtigung; Schulen können nur dann segensreich wirken, wenn sie in organischer Verbindung mit der Kirche stehen. 3. Der Staat kann Eltern, welche die Erziehung der Kinder durchaus vernachlässigen, dazu anhalten, daß sie ihrer Pflicht nachkommen, die Kinder in Schulen zu schicken. 4. Das Recht, einen bestimmten Lernzwang zu verfügen, heißt die Aneignung der Elementarkenntnisse (Lesen, Schreiben, Rechnen) von allen Kindern zu erzwingen, läßt sich zwar nicht strikte beweisen; doch ist der Grund, daß heutzutage ein Mensch ohne diese Kenntnisse seinen bürgerlichen Pflichten nur schwer genügen kann, eine gute Schulbildung hingegen auch dem Einzelnen eine Wohlthat für sein späteres Fortkommen ist, immerhin schwerwiegend genug, um im Allgemeinen einen Lernzwang zu begründen. Derselbe ist jedoch billigerweise für Familien und Gemeinden, welche dadurch außerordentlich belastet würden, entsprechend zu mildern. Der Staat kann für seine eigenen Beamten die auch zur Uebernahme öffentlicher Ämter nöthige Maß von Schulbildung fordern und darüber Verfügungen abhalten. 6. Da die Förderung der Wissenschaft zwar zunächst nur bestimmten Ständen des Staates, aber indirect auch dem ganzen Volke zu gute kommt, somit eine Angelegenheit des öffentlichen Wohles bildet, darf der Staat die nöthigen Mittel unter billiger Belastung aller Klassen für wissenschaftliche Zwecke und Anstalten verwenden.

Dagegen hat der Staat kein Recht auf das Schulmonopol. Dieses ist in seiner schroffsten Form, unter Ausschluß jeder Privatschule, wie auch der mildern, unter Zulassung von Privat- und Corporationschulen aber bei staatlicher Bevormundung, unberechtigt und verderblich. Das staatliche Schulmonopol enthält einen Angriff auf die Freiheit der Eltern, die ja zumeist gezwungen sind,

einen Theil der Erziehung der Schule zu überlassen. Das Schulmonopol vernichtet das natürliche Recht der Lehr- und Lernfreiheit der Bürger. Dieses zu schmälern ist der Staat nur insoweit berechtigt, als dadurch das öffentliche Wohl gefährdet werden könnte. Eine weitere Beschränkung drückt das Geistesleben eines Volkes herab und schädigt damit das öffentliche Wohl. Das Monopol erdödt die natürliche freie Bewegung des Denkens und bringt bei den höheren Schulen die Wissenschaft in eine gefährliche Abhängigkeit von der politischen Gewalt (A. Ofteg [Wachtler]. Die geistige Knechtung der Völker, Amberg 1876; F. J. Anecht, Die Staatsregierung im Princip verwerflich, in ihren Folgen verderblich, Freiburg 1880, 2 Hefte). Eine Verschlimmerung erfährt das staatliche Schulmonopol, wenn damit auch der Schulzwang verbunden ist, das heißt, wenn alle Eltern gezwungen sind, ihre Kinder in die Staatsschulen zu schicken (F. Lukas, Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei, Landsküt 1866. Dagegen Smelch, Unterrichtsfreiheit und Schulzwang, Augsb. 1866; J. Diendorfer, Der staatliche Schulzwang in Theorie und Praxis, Passau 1868; Der Schulzwang ein socialistisches Problem, in d. Hist.-pol. Blättern LXI [1868], 89—117). Der Staat usurpirt hier auf eine Reihe von Jahren das Erziehungsrecht der Eltern. Diese Usurpation wird noch drückender, wenn die Staatsangehörigen nicht der nämlichen Religion oder Confession angehören. Der Staat versetzt sich hier selbst in die Zwangslage, die Rechte der Kirche und der Eltern zu verletzen. Mag er nun völlig auf die Religion an seinen Schulen verzichten (religionslose Schulen) oder einen allgemeinen Religions- (Moral-) Unterricht einführen (Communalschulen) oder den religiösen Unterricht den einzelnen Bekenntnissen überlassen (Simultanen Schulen), jede Schularart vernichtet das wesentlichste Moment der Erziehung, die religiöse Bildung (C. Sickingler, Communalschulen, Mainz 1870; Zur confessionellen Mischschule, in d. Hist.-pol. Blättern LXXVIII [1876], 763—779; F. Poppe, Meine Erfahrungen an einer Simultanen Schule, Frankfurt 1880; Keller, Die Zwangsmischschule, Frankfurt 1888). Dieser Mißstand springt für die beiden ersten Schulararten von selbst in die Augen. Von den Freunden der staatlichen Zwangsschule wird er dagegen häufig in Abrede gestellt. Allein auch die Zwangsmischschule führt zu unerträglichen Mißständen. Sie entzieht sich ihrer Natur nach der Leitung und Aufsicht der Kirche, sie erniedrigt den Religionsunterricht zu reinem Fachunterricht, sie fördert durch die Farblosigkeit des profanen Unterrichtes den Indifferentismus und Unglauben, sie behindert schließlich jeden erzieherischen Einfluß des Lehrers und zwingt ihn, selbst bei absichtlicher Parteilosigkeit, doch im profanen Unterrichte (Geschichte, Literatur) die Gefühle und Anschauungen eines Theiles der Schüler zu verletzen.